

■ Angola

Von Dr. *Carl Friedrich Nordmeier*, Richter am Landgericht,
Frankfurt am Main

Stand: 15.8.2020

Abkürzungen*

BOA	Boletim Oficial de Angola	CReg	Código do Registo Civil (Zivilregistergesetzbuch)
CC	Código Civil (Zivilgesetzbuch)	DR	Diário da República
CFam	Código da Família (Familiengesetzbuch)		
CPC	Código de Processo Civil (Zivilprozessgesetzbuch)		

Abgekürzt zitierte Literatur

Assunção António Vargas, Registo Civil – O Estado Atual do Registo de Nascimento em Angola, 2014 (zit: *Assunção António Vargas*)

Baptista Machado, Lições de Direito Internacional Privado, 3. Neudruck der 3. Aufl 2009 (zit: *Baptista Machado*)

Chitonga, Direito Internacional Privado, 2015 (zit: *Chitonga*)

Carmo Medina, Affiliation in the New Angolan Family Code, in: The International Survey of Family Law 1994, 29 (zit *Carmo Medina*, Int. Survey FamL 1994, 29)

dies., Direito de Família, 2. Aufl 2013 (zit: *Carmo Medina*)

Jayne, Angola: Neues Staatsangehörigkeitsrecht, StAZ 2008, 51

Mota, O Código da Família Angolano e o Livro IV do Código Civil Português de 1966: Adaptação e Inovação, in: Oliveira (Hrsg.), Textos de Direito da Família – para Francisco Pereira Coelho, 2016, S 235–269 (zit: *Mota*, O CFam Angolano)

Nordmeier, Länderbericht Angola, in: *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, Loseblatt, 97. Ergänzungslieferung 2016 (zit: *Nordmeier*, in: *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*)

ders., Länderbericht Angola in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblatt, 44. Ergänzungslieferung 2013 (zit: *Nordmeier*, in: *Geimer/Schütze*)

ders., Zulässigkeit und Bindungswirkung gemeinschaftlicher Testamente im Internationalen Privatrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte portugiesischsprachiger Länder, 2008 (zit: *Nordmeier*)

Queirós Chissonde, Adoção de Menores no Ordenamento Jurídico Angolano, 2016 (zit: *Queirós Chissonde*)

Wheeler/Pélissier, História de Angola, 6. Auflage 2016 (zit: *Wheeler/Pélissier*)

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - 1. Vertrag von Alvor v 15.1.1975 10
 - 2. Verfassung der Republik Angola 11
 - 3. Staatsangehörigkeitsgesetz 11
 - 4. Verordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetz 18
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 25
 - A. Einführung 25
 - 1. Rechtsquellen 25
 - 2. Internationale Abkommen 26
 - 3. Internationales Privatrecht 27
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 29
 - 5. Personenrecht 32
 - 6. Eherecht 35
 - 7. Faktische Lebensgemeinschaft 43
 - 8. Kindschaftsrecht 44
 - 9. Unterhaltsrecht 52
 - 10. Namensrecht 55
 - 11. Personenstandsrecht 56
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 57
 - 1. Verfassung der Republik Angola 57
 - 2. Zivilgesetzbuch 58
 - 3. Zivilprozessgesetzbuch 63
 - 4. Gesetz 1/88 (Billigung des Familiengesetzbuches v 28.10.1987) 64
 - 5. Familiengesetzbuch 65
 - 6. Gesetz 10/77 (Registrierungshandlungen) 93
 - 7. Gesetz 25/12 über den Schutz und die vollständige Entwicklung des Kindes 94
 - 8. Zivilregistergesetzbuch 96
 - 9. Ausführungsverordnung 6/79 (Reglement des Nationalen Departements der Register und des Notariats) 99
 - 10. Dekret 91/81 (Registrierung von im Ausland geborenen Angolanern) 99

I. Vorbemerkungen

Aus der früheren portugiesischen Kolonie Angola (später: Überseeisches Territorium) bzw. Überseeprovinz Angola (zuletzt: Portugiesischer Staat Angola) ging 1975 die Volksrepublik Angola hervor¹. Der heutige offizielle Staatsname lautet Republik Angola (República de Angola). Angola liegt im Südwesten Afrikas und umfasst – einschließlich der Exklave Cabinda – ein Staatsgebiet von 1 246 700 qkm. Die letzte amtliche Volkszählung im Jahr 2014 ergab rund 25 790 000 Einwohner. Hauptstadt ist Luanda.

Geschichte Vor der Ankunft der Europäer lebten auf dem Territorium, welches heute das angolansische Staatsgebiet bildet, verschiedene einheimische Völker². In den 1480er Jahren segelten portugiesische Entdecker – als erster wohl Diogo Cão im Jahre 1484 – auf dem Fluss Kongo landeinwärts. Sie kamen in Kontakt mit dem Königreich Kongo, dessen Herrschaftsgebiet auch wesentliche Teile des heutigen angolansischen Territoriums umfasste. Mit diesem begründeten sie zunächst freundschaftliche Handelsbeziehungen. Im 16. Jahrhundert begann von der Atlantikküste kommend die auch gewaltsam durchgeführte Kolonisierung. Eine erste Kolonialsiedlung wurde im Jahr 1575 von 400 Siedlern in der Gegend der heutigen angolansischen Hauptstadt Luanda gegründet. Parallel zur Kolonisierung wurde weiter Handel mit örtlichen und regionalen Herrschern getrieben, der einen immer stärker wachsenden Sklavenhandel einschloss. Portugiesische militärische Aktionen zur Ausweitung und Festigung der eigenen Macht waren bis in die 1920er Jahre häufig³. Die kulturelle Entwicklung in Angola gewann erst Ende des 19. Jahrhunderts an Schwung. Die erste öffentliche Bibliothek in Luanda wurde im Jahr 1873 eröffnet. Das 19. Jahrhundert war außerdem geprägt durch die schrittweise Abschaffung der Sklaverei im portugiesischen Imperium⁴; der Sklavenhandel als ein bedeutender Pfeiler der angolansischen Wirtschaft fiel damit nach und nach weg, obgleich die Sklaverei auch nach ihrer offiziellen Abschaffung faktisch jedenfalls in Teilen fortgeführt wurde.

Mit der Gründung der marxistisch geprägten Partei »Volksbewegung der Befreiung Angolas« (Movimento Popular de Libertação de Angola – MPLA) im Jahre 1956 entstand eine gewaltbereite Unabhängigkeitsbewegung, die sich gegen den Estado Novo des portugiesischen Diktators Salazar stellte. In den Jahren 1961–1974 ging sie – auch gewaltsam – gegen die portugiesische Kolonialmacht vor. Nach der portugiesischen Nelkenrevolution vom 25. 4. 1974 erklärte die MPLA, unterstützt von der damaligen Sowjetunion und von Kuba, Angola am 11. 11. 1975 für unabhängig und installierte eine eigene Regierung. Die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika unterstützten zwei andere politische Parteien, die ebenfalls die Unabhängigkeit erklärten und eine Gegenregierung einsetzten. Die Unabhängigkeit von Portugal beruht juristisch auf einem am 15. 1. 1975 zwischen dem Portugiesischen Staat und den drei angolansischen Befrei-

¹ Zur geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung Angolas siehe auch Nordmeier, in: *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Rn 2-5.

² Näher *Wheeler/Pélissier* 48ff. Siehe hierzu auch unten »Bevölkerung« sowie III A 1, Abschnitt zu traditionellen Rechten.

³ Vgl. *Wheeler/Pélissier* S 76.

⁴ Formal beseitigt wurde die Sklaverei endgültig durch Dekret v 25.2.1869.

ungsbewegungen FNLA, MPLA und UNITA in Alvor (Algarve) geschlossenen Vertrag⁵. Von diesen konnte sich die MPLA in der Hauptstadt Luanda und in weiten Gebieten Angolas durchsetzen. Das Land verfiel in einen Bürgerkrieg, der bis zum Jahr 2002 andauerte. Parallel zu den kriegerischen Auseinandersetzungen entwickelten sich jedoch Ansätze demokratischer Strukturen. Nach dem Ende des Bürgerkrieges errang die MPLA bei den ersten Nachkriegswahlen zum Parlament (2008) eine Mehrheit von über 80 Prozent.

Im Jahr 2010 wurde eine umfassende Verfassungsreform in Kraft gesetzt. Als Staatsorgane sieht die **Verfassung** den Präsidenten, die Nationalversammlung, die als Einkammersystem verfasst ist (Art 141 Abs 2 Verf), und die Gerichte vor (Art 105 Abs 1 Verf). Der Präsident, der an der Spitze der Exekutive steht, hat weitreichende Zuständigkeiten und Befugnisse. Unter anderem ernennt er die Präsidenten und übrigen Richter des Verfassungsgerichts und der Obersten Gerichte (Art 119 lit e ff Verf). Zudem kann er gegen von der Nationalversammlung verabschiedete Gesetze ein Veto einlegen, welches durch die Nationalversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit zurückgewiesen werden kann (Art 124 Abs 2 und 3 Verf). Die Abgeordneten der Nationalversammlung werden durch das Volk auf fünf Jahre gewählt (Art 143 Abs 2 Verf).

Die **Bevölkerung** setzt sich aus verschiedenen Ethnien zusammen. Größte Gruppe⁶ sind die Ovimbundu, die ca 37 Prozent der Bevölkerung stellen. Weitere größere Gruppen sind die Ambundu (23 Prozent der Bevölkerung) und die Bakongo (13 Prozent der Bevölkerung). Die restliche Bevölkerung setzt sich aus kleineren ethnischen Gruppen zusammen. Personen mit portugiesischen Wurzeln bilden eine kleine Minderheit. Rund 80 Prozent der Bevölkerung ist christlichen Glaubens, davon etwas mehr als die Hälfte katholisch. Andere Religionen und Glaubensströmungen – einschließlich traditioneller Religionen der Ethnien – bilden die verbleibenden 20 Prozent.

Gemäß Art 19 Abs 1 Verf ist **Amtssprache** Portugiesisch, das von etwa 70 Prozent der Bevölkerung gesprochen wird⁷. Allerdings fördert und wertschätzt der Staat das Erlernen, den Unterricht und die Nutzung der übrigen Sprachen Angolas (vgl Art 19 Abs 2 Verf). Bei diesen anderen Sprachen handelt es sich vor allem um Umbundo, das 23 Prozent der Bevölkerung sprechen, Kikongo und Kimbundu, die von jeweils 8 Prozent der Bevölkerung beherrscht werden. Hinzu treten eine Vielzahl einzelner Sprachen und Dialekte der verschiedenen Ethnien, die nur regional oder lokal gesprochen werden. Ob sich aus Art 19 Abs 2 Verf ein Recht ergibt, gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten eine andere als die portugiesische Sprache zu nutzen, ist offen, dies scheint aber unwahrscheinlich.

In der **Hierarchie der Rechtsquellen** steht die Verfassung an der Spitze. Das Parlament erlässt – abhängig von der jeweiligen verfassungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage – Verfassungsänderungsgesetze, Organ-Gesetze, Grund-Gesetze, (einfache) Gesetze, Gesetze legislativer Ermächtigung und Beschlüsse (Art 166 Abs 1 Verf). Der

⁵ Veröff im Boletim Oficial de Angola I Nr 37 v 13.2.1975.

⁶ Die folgenden Angaben beruhen auf dem letzten Zensus des Jahres 2014, den das angol Nationale Institut für Statistik (Instituto Nacional de Estatística) durchgeführt hat.

⁷ Die Daten zur Sprache sind dem Anuário de Estatísticas Sociais – Dados de 2011–2016 entnommen, das vom angol Nationalen Institut für Statistik (Instituto Nacional de Estatística) im Jahr 2018 veröff wurde.

Präsident als Spitze der Exekutive handelt durch präsidentielle Gesetzes-Dekrete, vorläufige präsidentielle Gesetzes-Dekrete, präsidentielle Dekrete und präsidentielle Beschlüsse, die sämtlich im Gesetzblatt veröffentlicht werden (Art 125 Abs 1 Verf). Die präsidentiellen Gesetzes-Dekrete, Dekrete und Beschlüsse stehen im Rang unterhalb der von der Nationalversammlung erlassenen Gesetze (vgl Art 126 Abs 4 Verf).

Im **Gerichtsaufbau** sind die obersten Gerichte das Verfassungsgericht, das Oberste Gericht, der Rechnungshof und das Oberste Militärgericht (Art 176 Abs 1 Verf). Die Existenz einer ordentlichen Gerichtsbarkeit ist von Verfassungs wegen vorgegeben (Art 176 Abs 2 lit a Verf). An der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht das Oberste Gericht (Tribunal Supremo; Art 181 Abs 1 Verf), dessen Verfassung im Organ-Gesetz Nr 13/11 vom 18.3.2011⁸ näher geregelt ist. Es existiert eine Kammer für Familien-, Erb- und Minderjährigensachen (Art 21 Abs 3 lit d Gesetz 13/11), deren 1. Abteilung für Familiensachen und deren 2. Abteilung für Erb- und Minderjährigensachen zuständig ist. Der Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist im Übrigen im Organ-Gesetz 2/15 v 2.2.2015⁹ geregelt. Unter dem Obersten Gerichtshof bestehen die Relationsgerichte (Tribunais da Relação), die regelmäßig in 2. Instanz entscheiden. Eingangsgerichte sind die Bezirksgerichte (Tribunais de Comarca, Art 24 Abs 1 Organ-Gesetz 2/15). Im Hinblick auf die örtlichen Zuständigkeiten ist das angolansische Hoheitsgebiet in fünf gerichtliche Regionen eingeteilt, in denen jeweils ein Relationsgericht besteht (Anlage 1 zum Organ-Gesetz 2/15), welches für die gerichtliche Region örtlich zuständig ist. Demnach sind Relationsgerichte in Luanda, Uíge, Benguela, Lubango und Saurimo vorgesehen. Die Organisation der Relationsgerichte ist in Gesetz 1/16 vom 10.2.2016¹⁰ geregelt. Jede Region besteht aus mehreren Bezirken (Anlage III zum Organ-Gesetz 2/15), in denen jeweils ein Bezirksgericht vorhanden sein soll, dessen örtliche Zuständigkeit sich auf den Bezirk erstreckt. In den Bezirksgerichten können Kammern für Familien-, Erb- und Minderjährigensachen eingerichtet werden, welche in den betreffenden Materien entscheiden. Die Relationsgerichte und die Bezirksgerichte befinden sich im Aufbau. Am weitesten fortgeschritten ist die Schaffung der Relationsgerichte Luanda und Benguela¹¹.

Seit dem 11.11.1975 ist das frühere portugiesische **Gesetzblatt** »Boletim Oficial de Angola« (BOA) umbenannt in »Diário da República – Órgão Oficial da República de Angola« (DR). Es wird von der Nationaldruckerei hergestellt, erscheint in drei Serien und enthält in seiner I. Serie die in der Republik Angola verabschiedeten Gesetze und Dekrete. Über die Internetseite der Nationaldruckerei (<http://www.impresanacional.gov.ao>) können Kurzzusammenfassungen der veröffentlichten Rechtsakte kostenfrei abgerufen werden. Zudem existiert die Internetdatenbank »LEGIS-PALOP+TL« (www.legis-palop.org), in welcher Normen, gerichtliche Entscheidungen und rechtswissenschaftliche Fundstellennachweise der portugiesischsprachigen Länder Afrikas und Timor-Lestes gesammelt werden. Diese ist jedoch in weiten Teilen kostenpflichtig. Die Internetseite des Obersten Gerichts (www.tribunalsupremo.ao) stellt einschlägige Ge-

8 DR 2011, I. Série Nr 52, S 1381.

9 DR 2015, I. Série Nr 17, S 493.

10 DR 2015, I. Série Nr 21, S 505.

11 Vgl Jornal de Angola v 14.8.2020, in welchem be-

richtet wird, dass am 13.8.2020 29 Richterinnen und Richter für die Relationsgerichte ernannt wurden, sodass nunmehr 68 Richterinnen u Richter auf dieser Gerichtsebene im Amt sind.

setze zum Gerichtsaufbau sowie Entscheidungen des Gerichts zur Verfügung. Ferner sieht Art 6 Gesetz 1/16 die Veröffentlichung der Entscheidungen der Relationsgerichte in anonymisierter Form auf deren Internetseiten vor. Diese Internetseiten existieren jedoch bislang nicht.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Historische Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts Im Vertrag von Alvor (siehe oben I) war in den Art 45–49 vorgesehen, dass als Angolaner die in Angola geborenen oder ihren Wohnsitz habenden Personen gelten sollen, die letztgenannten (nicht in Angola geborenen) jedoch nur, soweit sie eine bewusste Option zugunsten der Bestrebungen der angolanischen Nation ausüben. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit oder die Option für eine andere Staatsangehörigkeit wurde den in Angola Geborenen garantiert sowie den dort nicht geborenen, aber dort wohnhaften und verwurzelten Personen die Möglichkeit des Erwerbs der angolanischen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe eines zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassenen Grundgesetzes. Schließlich wurde vereinbart, dass eine paritätisch zusammengesetzte gemischte Kommission die Modalitäten des Erwerbs der angolanischen Staatsangehörigkeit durch in Angola domizilierte portugiesische Bürger sowie ein Statut für Angolaner in Portugal und für Portugiesen in Angola ausarbeiten solle. Die Übergangsregierung für Angola erließ bereits am 29.9.1975 eine AusführungsVO über die Gewährung des angolanischen Bürgerrechts¹.

Das frühere angolanische Verfassungsgesetz (Lei Fundamental) v 10.11.1975, welches mehrfach revidiert wurde, beschränkte sich darauf, zu statuieren, dass die angolanische Staatsangehörigkeit ursprünglich oder später erworben sein kann, und verwies wegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung, für den Erwerb, für den Verlust und für den Wiedererwerb auf das Staatsangehörigkeitsgesetz. Ein solches Gesetz erging erstmals am 10.11.1975² mit Ausführungsverordnung v 20.3.1976 und späteren Sanktionen für den Verzicht auf die angolanische Staatsangehörigkeit³. Ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz wurde am 7.2.1984 erlassen⁴, gefolgt von einer Ausführungsverordnung⁵. Es schlossen sich ein Staatsangehörigkeitsgesetz v 11.5.1991⁶ und ein weiteres v 1.7.2005⁷ an, wobei das jeweils jüngere Gesetz das ältere aufhob.

Geltendes Staatsangehörigkeitsrecht Die angolanische **Verfassung** v 27.1.2010 enthält in Art 9 Regelungen zur Staatsangehörigkeit. Verfassungsrechtlich vorgegeben ist die Unterscheidung zwischen ursprünglicher und erworbener Staatsangehörigkeit (Art 9 Abs 1 Verf). Angolanischer Staatsangehöriger ist kraft Abstammung und unab-

¹ Decreto 171/75 (BOA 227 vom gleichen Tage).

² In dt Übers abgedruckt in StAZ 1981, S 29.

³ Despacho 22/76 v 2.9.1976 (DR 211 v 6.9.1976) u Decreto 1/81 v 5.1.1981 (DR 3).

⁴ Lei 2/84 v 7.2.1984 (DR 31), in dt Übers veröff in der 81. Lfg zu diesem Werk sowie in StAZ 1984, S 220.

⁵ Decreto 1/86 v 11.1.1986 (DR 3).

⁶ Lei 13/91 v 11.5.1991 (DR 20 v 11.5.1991).

⁷ Lei 1/05 v 1.7.2005 (DR 78 v 1.7.2005). Einführung u Text bei *Jayme*, StAZ 2008, 51.